

Solothurn, 21. August 2009

Hans Huber-Strasse 38
Postfach 955
4502 Solothurn
Telefon 032 624 46 24
Telefax 032 624 46 25
www.kgv-so.ch
info@kgv-so.ch

Amt für Wirtschaft und Arbeit
Abt. Arbeitsbedingungen
Untere Sternengasse 2
4509 Solothurn

VERNEHMLASSUNGSANTWORT zur Totalrevision der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Juni haben Sie uns eingeladen, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen, für die uns gebotene Gelegenheit zur Meinungsäusserung. Das Thema wurde am 20. August 2009 im Zentralvorstand unseres Verbandes behandelt.

Die vom Regierungsrat präsentierte Vorlage stellt uns grundsätzlich zufrieden. Die formellen Bereinigungen der kantonalen Verordnung tragen massgeblich zu mehr Transparenz und Einfachheit bei. Inhaltlich verlangen wir für drei Punkte Änderungen anzubringen.

§12 Feiertage

Folgende Feiertage sind im Sinne von Artikel 20a des Arbeitsgesetzes den Sonntagen gleichgestellt:

- a) Neujahr, Karfreitag, Auffahrt und Weihnachten, sowie der 1. Mai (ab 12 Uhr);
- ~~b) Fronleichnam, Maria Himmelfahrt und Allerheiligen, mit Ausnahme für den Bezirk Bucheggberg~~

Begründung: Damit wird die Bestimmung beibehalten, wonach die Geschäfte im Bezirk Bucheggberg an den drei kantonalen Feiertagen Fronleichnam, Maria Himmelfahrt und Allerheiligen geöffnet haben dürfen, im ganzen restlichen Kanton jedoch nicht. Die Feiertagsregelung wird mit „historisch gewachsenen Verhältnissen“ begründet. Diese Regelung verursacht jedoch dem Grossteil des solothurnischen Gewerbes im Vergleich zu den Nachbarkantonen einen nicht zu unterschätzenden Wettbewerbsnachteil. Im Rahmen der Totalrevision der kantonalen Verordnung sollte der Regierungsrat den Mut aufbringen sich für eine gewerbefreundlichere Lösung stark zu machen. Wir fordern deshalb, die Ausnahmeregelung für den Bezirk Bucheggberg auf das gesamte Kantonsgebiet

auszudehnen und diese drei katholischen Feiertage aus der Verordnung zu streichen. Konsequenterweise muss dann auch eine Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage (512.41) erfolgen, indem §1, Abs. 3 gestrichen wird.

§ 13 Bewilligungsfreie Beschäftigung in Verkaufsgeschäften

¹ Der Regierungsrat **bezeichnet** vier Sonntage, an welchen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften bewilligungsfrei beschäftigt werden dürfen.

Begründung: Wir verlangen ein klares Bekenntnis zu den bewilligungsfreien Sonntagen und fordern deshalb die Umwandlung der Kann-Formulierungen in §13 und §15 in eine Muss-Formulierung.

§15 Saisonverkäufe

~~¹ Der Regierungsrat kann jährlich zwei bewilligungsfreie Sonntage für Saisonverkäufe bestimmen. Es kann auf regionale Bedürfnisse Rücksicht genommen werden.~~

² Die zwei bewilligungsfreien Sonntage, die dem Saisonverkauf dienen, dürfen nicht auf einen staatlich anerkannten oder einen hohen Feiertag im Sinne des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage vom 24. Mai 1964 fallen.

³ Die Daten werden vor Jahresbeginn im Amtsblatt publiziert.

Wir schlagen folgende Formulierung vor:

¹ Der Regierungsrat bestimmt jährlich zwei bewilligungsfreie Sonntage für Saisonverkäufe. Diese können regional und lokal unterschiedlich ausfallen. Dem Kantonal-Solothurnische Gewerbeverband und dem Gewerkschaftsbund Solothurn steht ein gemeinsames Vorschlagsrecht zu, welches bis am 31. Oktober ausgeübt werden kann. Die Sozialpartner legen die Daten jeweils zwei Jahre im Voraus fest.

² Die zwei bewilligungsfreien Sonntage, die dem Saisonverkauf dienen, dürfen nicht auf einen staatlich anerkannten oder einen hohen Feiertag im Sinne des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage vom 24. Mai 1964 fallen; wobei die unter §12, lit. b genannten Feiertage davon ausgenommen sind. *

Begründung: Die zwei Verkaufssonntage im Advent haben sich über die letzten Jahre hin bewährt. Sie stellen ein echtes Bedürfnis der Konsumentinnen und Konsumenten sowie des Detailhandels dar. Der Regierungsrat hat diese im § 16 Adventsverkäufe festgelegt.

In Sachen Saisonverkäufe fordern wir jedoch ein Vorschlagsrecht. Wir sind grundsätzlich nicht daran interessiert, diese zwei Sonntage regional oder branchenspezifisch unterschiedlich festzusetzen. Der Kantonal-Solothurnische Gewerbeverband als Dachorganisation des Gewerbes und der Gewerkschaftsbund Solothurn als Dachorganisation der Arbeitnehmer schlagen dem Regierungsrat mindestens zwei Jahre im Voraus zwei Sonntage für den Saisonverkauf vor, welche für den gesamten Kanton zu gelten haben. Die Sozialpartner können am besten eruieren, welches die Bedürfnisse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind. Die längere Vorlaufzeit von zwei statt einem Jahr soll den Geschäften erlauben, die mittelfristige Planung besser zu gestalten. Darüber hinaus verlangen wir ein klares Bekenntnis zu den bewilligungsfreien Sonntagen und fordern deshalb die Umwandlung der Kann-Formulierungen in eine Muss-Formulierung. So soll vermieden werden, dass bei anderer politischer Gesinnung des Regierungsrats auf dieses wertvolle Instrument verzichtet wird.

*) Die im Absatz 2 vorgeschlagene Änderung kommt nur zum Zug, sofern obige Streichung der Feiertage Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen nicht erfolgt.

Mit den übrigen Bestimmungen sind wir einverstanden.

Wir danken Ihnen noch einmal für die uns gebotene Gelegenheit zur Meinungsäußerung und hoffen auf die Berücksichtigung unserer Anregungen.

Freundliche Grüsse

KANTONAL-SOLOTHURNISCHER
GEWERBEVERBAND

Der Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'R. Kissling'.

Rolf Kissling

Der Geschäftsführer

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'A. Gasche'.

Andreas Gasche
Kantonsrat